

ZAHNÄRZTEKAMMER NORDRHEIN



Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) 2012

Seit Inkrafttreten der GOZ 2012 tagt die GOZ-Kommission der Zahnärztekammer Nordrhein regelmäßig, um die Auslegung der GOZ zu erarbeiten. Der ehemalige GOZ-Referent Dr. Hans-Werner Timmers (verst. 3.12.2012) hatte diese Kommission am 1. Februar 2012 gegründet, weil er in vorausschauender Weise die Wichtigkeit der Auslegung der neuen GOZ erkannt hatte. Mit dieser Ausgabe setzt das GOZ-Referat die Artikelserie mit der Veröffentlichung der von der GOZ-Kommission erarbeiteten konsentierten Auslegungen der GOZ 2012 fort.

Beschlüsse der GOZ-Kommission – Teil 4

Frage: Ist die GOZ-Nr. 5080 neben den GOZ-Nrn 5000 und 5030 – wie bisher von der Zahnärztekammer vertreten – weiterhin berechenbar?

Beschluss: (15.5.2014) Die GOZ-Nr. 5080 ist nach Auffassung der GOZ-Kommission der Zahnärztekammer Nordrhein weiterhin neben den GOZ-Nrn. 5000, 5010 und 5030 berechenbar, wenn es sich hierbei um die Berechnung eines zusätzlichen Verbindungselementes in der Prothese handelt. Die Patrizie ist bei kombinierten Arbeiten in den GOZ-Nrn. 5000 bis 5030 GOZ enthalten. Die Matrize ist als Element der Prothese zusätzlich über die GOZ-Nr. 5080 berechenbar.

Frage: Kann die GOZ-Nr. 5070 in Ansatz gebracht werden, wenn die Brücke oder Prothese nicht eingegliedert wird? (neben Teilleistungen)

Beschluss: (15.5.2014) Die GOZ eröffnet keine Möglichkeit, die GOZ-Nr. 5070 in Ansatz zu bringen, wenn die Brücke/Prothese nicht eingegliedert wird und die Teilleistungen nach den GOZ-Nrn. 5050 und 5060 abgerechnet werden müssen, da sich die Berechnungsfähigkeit von Teilleistungen lediglich auf die GOZ-Nrn. 5000 bis 5040 und 5200 bis 5230 beschränkt. Demnach besteht keine Möglichkeit, die GOZ-Nr. 5070 in Ansatz zu bringen.

Frage: Ist die GOZ-Nr. 7090 bei mehreren zusammenhängenden Brückengliedern je Brückenglied oder je Spanne berechenbar?

Beschluss: (15.5.2014) Die GOZ-Nr. 7090 ist aufgrund der neuen Leistungsbeschreibung „je Brückenglied“ berechenbar.

Frage: Ist für das Separieren eines Zahnes im Rahmen der KFO die GOZ-Nr. 2030 in Ansatz zu bringen, obwohl im Leistungstext der GOZ-Nr. 2030 nur von „Besonderen Maßnahmen beim Präparieren oder Füllen von Kavitäten ...“ gesprochen wird?

Beschluss: (4.12.2014) Die GOZ-Nr. 2030 kann im Rahmen der kieferorthopädischen Behandlung berechnet werden. Für das notwendige Separieren der Zähne vor dem Eingliedern von Bändern ist die GOZ-Nr. 2030 in Ansatz zu bringen; ebenso denkbar ist auch die GOZ-Nr. 2040 für das Separieren mit Gummis.

Frage: Sind neben der GOZ-Nr. 6240 auch die GOZ-Nr. 6220 und GOZ-Nr. 6230 zusätzlich berechenbar?

Beschluss: (4.12.2014) Neben der GOZ-Nr. 6240 sind bei einer Individuellen Herstellung eines KFO-Gerätes zum Offenhalten einer Lücke die GOZ-Nrn. 6120, 6220 und 6230 berechenbar. Voraussetzung für die Berechnung ist allerdings, dass der jeweilige Leistungsinhalt tatsächlich erbracht wird.

Frage: Sind neben der GOZ-Nr. 6200 die anfallenden Material- und Laborkosten gesondert in Rechnung zu stellen?

Beschluss: (4.12.2014) Neben der GOZ-Nr. 6200 sind sowohl die Kosten für eine individuell hergestellte als auch für die konfektionierte Mundvorhofplatte zusätzlich berechenbar, da diese Kosten nicht zu den Praxiskosten gezählt werden können.

Frage: Wie wird das Entfernen eines Bogens berechnet?

Beschluss: (4.12.2014) Die Entfernung eines Bogens im Rahmen einer kieferorthopädischen Behandlung stellt aus Sicht der GOZ-Kommission der Zahnärztekammer Nordrhein eine selbstständige Leistung dar, die nicht mit den Kernpositionen (GOZ-Nrn. 6030 bis 6080) respektive mit dem Eingliedern eines Bogens (GOZ-Nr.6140) abgegolten ist.

Für die Entfernung von Bögen im Rahmen einer kieferorthopädischen Behandlung empfiehlt die GOZ-Kommission die Berechnung der GOZ-Nr. 2290. Jedoch ist aus fachlicher und gebührenrechtlicher Sicht auch die Analogberechnung der GOZ-Nr. 6140 sowie der Ansatz der GOÄ-Nr. 2702 möglich. Welche Berechnung vorgenommen wird, liegt nach Auffassung der Zahnärztekammer Nordrhein jedoch ausschließlich im Ermessen des behandelnden Zahnarztes.

Sollten Sie darüber hinaus noch Fragen haben, wenden Sie sich gerne an unsere GOZ-Abteilung:
Astrid Dillmann, Tel. 0211/52605-28 oder Yvonne Nickel, Tel. 0211/52605-24.

Dr. Ursula Stegemann
GOZ-Referentin

Bereits erfolgte Besprechungen:

- *GOZ-Position 2197 (RZB 6/2013, S. 303 f.)*
- *Warum nur steht die PZR im Abschnitt „B. Prophylaktische Leistungen?“ (RZB 7-8/2013, S. 379 f.)*
- *Berechnungsfähige Materialien gemäß § 4 Absatz 3 (RZB 9/2013, S. 473 ff.)*
- *Funktionsanalytische und Funktionstherapeutische Leistungen (RZB 10/2013, S. 527 f.)*
- *Patienteninformation: Berechnung der GOZ-Nr. 2197 neben den GOZ-Nrn. 2060, 2080, 2100 und 2120 (RZB 10/2013, S. 529)*
- *Provisorische Versorgungsarten und deren Berechnung (RZB 11/2013, S. 595 f.)*
- *GOZ-Position 4110 vs. GOÄ-Position 2442 (RZB 12/2013, S. 647 f.)*
- *Beschlüsse der GOZ-Kommission – Teil 1 (RZB 1/2014, S. 29 f.)*
- *Beschlüsse der GOZ-Kommission – Teil 2 (RZB 2/2014, S. 87 f.)*
- *Beschlüsse der GOZ-Kommission – Teil 3 (RZB 3/2014, S. 159 f.)*

Ergänzend verweisen wir auf die Fortbildungsveranstaltungen im Karl-Häupl-Institut (<http://khi.de>) und die fortlaufend aktualisierten „FAQ GOZ 2012“ auf der Webseite unter www.zahnaerztekammernordrhein.de im Geschlossenen Bereich für Zahnärzte, Gebührenordnung (GOZ) 2012 (www.zahnaerztekammernordrhein.de/fuer-zahnaerzte/login/geschlossener-bereich/gebuehrenordnung-goz-2012/faq-goz-2012.html).